

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im Verfahren zur Beantragung einer Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für Gewässerausbau zur Herstellung, Beseitigung und Verrohrung von Gräben (teilweise nur temporär), Erneuerung von Durchlässen im Rahmen der Errichtung des Windparks OF Niederort BA 1, Gemeinde Ovelgönne (Gemarkung Oldenbrok, Flur 7, Flurstücke 49, 45/1, 38/2, 37/1, 66/1, 318/30, 29/1, 19/1, 61/1, 60/1, 61/3, 18/1, 6/2, 5/2, 62, 63/1, 58/1; Flur 16, Flurstücke 4, 12, 15, 14/1, 13/1, 17, 23, 24; Flur 13, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 11/1, 11/2, 12/1; Flur 11, Flurstücke 86/1, 87, 93, 94/1, 95/1, 103/1, 153/1, 154/1, 159/4), Antragsteller: Projekt Ökovest GmbH, Alexanderstr. 404 b, 26127 Oldenburg, hat der Landkreis Wesermarsch nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben für Gewässerausbau zur Herstellung, Beseitigung und Verrohrung von Gräben, (teilweise nur temporär) Erneuerung von Durchlässen im Rahmen der Errichtung des Windparks OF Niederort BA 1, Gemeinde Ovelgönne ist nach überschlägiger UVP Vorprüfung nicht als Vorhaben zu beurteilen, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die, nach Maßgabe der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen. Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung konnte keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt werden.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Brake, den 06.02.2025

Landkreis Wesermarsch

**Stephan Siefken
Landrat**